

Statuten

Schweizerische Gesellschaft für Erzieherische Hilfen (FICE Schweiz)

- Art. 1**
Name und Sitz
- Unter dem Namen **FICE Schweiz**, Fédération Internationale des Communautés Educatives, bzw. Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen, besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2**
Zweck
- Der Verein
- beteiligt sich an der Auseinandersetzung mit Formen der ausserfamiliären Betreuung von Kindern,
 - fördert den internationalen und nationalen fachlichen Austausch,
 - stellt Kontakte und Vernetzungen her mit Verbänden und Organisationen im Bereich der ausserfamiliären Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
 - fördert die Einrichtung von nationenübergreifenden Partnerschaften,
 - unterstützt die Diskussion und die Umsetzung der Rechte des Kindes in Organisationen der ausserfamiliären Betreuung.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Art. 3**
Mittel
- Die FICE Schweiz versucht ihre Ziele insbesondere zu verwirklichen durch:
- Mitwirkung und Mitgliedschaft in der FICE International und Europa
 - Mitarbeit bei internationalen Aktivitäten
 - Entwicklung und Förderung von Partnerschaften zwischen Fachleuten und Organisationen
 - Zusammenarbeit und Koordination mit Organisationen mit ähnlicher Zielrichtung
 - Teilnahme an Vernehmlassungen im Bereich der Kinderrechte
- Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern
 - Unterstützungsbeiträgen von Behörden
 - Vermächtnissen/Schenkungen
 - Erträgen bei der Herausgabe von Veröffentlichungen
 - Projektbezogenen Finanzierungen
 - Zinsen

Art. 4 **Organisation**

A. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

B. General- versammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden wenigstens 20 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand. Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV einzureichen. Ausserordentliche GV werden veranstaltet auf Beschluss einer GV, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr der Stimmenden.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Befugnisse

- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresplanes, welche vom Vorstand vorgelegt werden
- Änderung der Statuten
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Auflösung oder Vereinigung mit anderen Verbänden
- Beratung über Anträge und Beschwerden
- Genehmigung von Reglementen

C. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 – 9 Mitgliedern. Rücktritte müssen drei Monate im Voraus dem Vorstand angekündigt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Beschlüsse erfolgen im Konsens, im Zweifelsfall mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse können auch schriftlich auf dem Zirkularweg erfolgen.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der GV vorbehalten sind

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung der GV; Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Jahresplan, Budget
- Sicherstellung der Vereinsaktivitäten
- Ausarbeitung von Reglementen, Entscheiden über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

**Art. 5
Mitglieder**

Mitglieder der FICE Schweiz sind:

- Einzelmitglieder
- Organisationen und Institutionen als Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt von Mitgliedern hat schriftlich zuhanden des Vorstandes auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

**Art. 6
Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle wird von der GV gewählt. Sie kontrolliert jährlich vor der GV die Buchhaltung und die Jahresrechnung, worüber sie zuhanden der GV einen Bericht erstellt.

**Art. 7
Rechnungsabschluss**

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

**Art. 8
Mitgliederbeiträge
Haftung des Vermögens**

Der Mitgliederbeitrag für Einzel- und Kollektivmitglieder wird von der GV jährlich festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Hälfte der Beiträge ist bestimmt für den Fonds zur Unterstützung von devisenschwachen Ländern.

Für die Verpflichtungen und die Verantwortung des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen der FICE Schweiz.

**Art. 9
Auflösung**

Die Auflösung der FICE Schweiz kann durch Vereinsbeschluss (2/3-Mehrheit) herbeigeführt werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die GV entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 10
Schlussbestim-
mungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29.11.2019 und treten am Tag ihrer Annahme durch die GV in Kraft.
Sie sind an der GV vom 20.11.2020 angenommen worden.

Zürich, 28. Nov. 2020

Das Co-Präsidium:



Clara Bombach



Roland Stübi

Der Aktuar:



Christoph Hug